

Manuel Werner

enthaltenen Segen ertheilen« (Kapitel 7, § 14). Zum Schluß sprach der Rabbiner noch ein passendes Gebet, und ein weiterer Liedvers folgte (Kapitel 7, § 15). Die konfirmierten Knaben wurden am Tag der Konfirmation zur Thora aufgerufen (Kapitel 7, § 16).

Die Konfirmation der israelitischen Jugend fand – zumindest im Jahre 1836 – kurz vor der Schulentlassung statt.

Katechisation

Auch die aus der Schule entlassene Jugend wurde noch religiös weitergebildet. Die Anordnung zur Gründung einer *israelitischen Sabbath-Schule* und die Weisung, der aus der Werktagsschule entlassenen Jugend Religionsunterricht zu erteilen, gab Fürst Friedrich Hermann Otto (1810–1838) am 17. 3. 1830⁷¹⁸. 1838 hielt der Rabbiner außer der Predigt an jedem Sabbat- und Feiertag eine Stunde vor dem Abendgottesdienst eine Katechisation mit der schulentlassenen Jugend beiderlei Geschlechts ab⁷¹⁹.

Laut der Württembergischen Synagogen-Ordnung⁷²⁰ fand diese Katechisation in der Synagoge statt, »wobei die männliche Jugend bis nach zurückgelegtem 18. Jahre und die weibliche bis nach zurückgelegtem 16. sich einzufinden« hatte (5. Kapitel, § 1). Zu Beginn der Stunde sollte »ein mit dem Lehrgegenstand im Zusammenhang stehendes Lied aus dem Gesangbuche«, das der Lehrer in der vorangegangenen Woche eingeübt hatte, gesungen werden (5. Kapitel, § 7). Nach dem Gesang hatte der Religionslehrer »eins der vorgeschriebenen Gebete zu sprechen, sodann das zu erklärende Stück des Catechismus langsam und deutlich vorzulesen, oder es von einem Schüler vorlesen zu lassen, und darüber zu catechisieren« (5. Kapitel, § 11). Zum Schluß sprach der Religionslehrer wieder ein Gebet und die Jugend sang noch einen Liedvers (5. Kapitel, § 13). Der Fortgang in der Erklärung des Lehrbuchs wurde jedesmal in den Synagogenkalender eingetragen (5. Kapitel, § 15).

In Hechingen fand die Katechisation der Jugend vorerst im Schullokal der Gemeinde statt⁷²¹.

Am 16. Januar 1835 kam ein Befreiungsgesuch von der Katechisation vor die Fürstliche Kommission der israelitischen Angelegenheiten. Jacob Levi Bass beantragte für seine Tochter Juditta Befreiung vom Religionsunterricht. Die 17½-jährige sei bei Leopold Baruch in Diensten und verliere ihre Stellung, falls sie der von Rabbiner Mayer angeordneten samstäglichen Katechisation mehrere Stunden beiwohnen müsse. Rabbiner Mayer bat am 18. Januar 1835, dieses Gesuch abzulehnen, weil

1. sich auf diese *Vergünstigung* auch andere Mädchen berufen könnten, so namentlich die 12½-jährige Sara Länger, die im Dienst bei der Witwe des Elias Aron stehe,
2. besagte Juditta Bass ja nur noch einige Monate die Katechisation zu besuchen habe,
3. der Unterricht nur alle vierzehn Tage stattfinde,
4. sie die Schule seit ihrem zwölften Lebensjahr nicht mehr besuchen müßte,
5. sie noch nicht einmal *ibr Glaubensbekenntniß* kenne,
6. sie den Gottedienst bis nach ihrer Verhehlung nicht besuchen könne.

Damit sie einerseits ihre Stellung nicht verliere, andererseits das Schulgesetz nicht umgangen werde, schlug er vor, ihr und den anderen Dienstmädchen, denen die Aufsicht über kleine Kinder übertragen sei, zu gestatten, dem Unterricht nur eine Stunde beizuwohnen. Wahrscheinlich wurde danach die Katechisation allgemein auf die Dauer von einer Stunde reduziert⁷²².

718 Lagerort: StAS Ho 6 Akten ZR Nr. 288.

719 Berichterstattung des Rabbinats vom 28. 10. 1838. Lagerort: StAS Ho 4 NVZ Nr. II 5656. Vgl. auch die Synagogen-Ordnung.

720 Lagerort: HHBH, R. 8.

721 Siehe Abschnitt 3. Synagogenordnung (Die Einführung einer neuen Synagogen-Ordnung).

722 Lagerort: StAS Ho 6 Akten ZR 288.